

Gewalt, Kriminalität und Diskriminierung im Battle- und Gangsta-Rap

Was davon ist jugendgefährdend und was darf Kunst dennoch?

Ein Beitrag von Daniel Hajok und Thomas Salzmann*

Spätestens seit dem Eklat um den Musikpreis ECHO steht das Musikgenre Rap im Fokus öffentlicher Debatten.

Überraschend an der Debatte ist allein der Zeitpunkt, zu dem sich diese öffentlich entzündete. Im Zusammenhang mit der Nominierung des Albums „Jung, brutal, gutaussehend 3“ der Rapper *Kollegah* und *Farid Bang* für den Musikpreis ECHO wurde eine einzelne Textzeile sehr kontrovers diskutiert. Die öffentliche Bewertung reichte von geschichtsvergessener Geschmacklosigkeit bis zu strafbarem Antisemitismus. Die Frage nach einer möglichen Banalisierung des Holocausts hätte sich dabei bereits viel früher stellen können oder sogar müssen, denn die Nominierung für den ECHO steht ja nachgerade für die hohen Verkaufs- und Verbreitungszahlen. Losgelöst von der geführten Antisemitismusdebatte gab es neben den reinen Verkaufszahlen auch weitere Fakten, die dem Anschein nach im Vorfeld nicht als Anlass verstanden wurden zu hinterfragen, welchen sozialetischen Standards Teile der Musikindustrie folgen. So sind die beiden Vorgänger-alben („JBG“, „JBG 2“) wegen verrohender, zu Gewalttätigkeit anreizender und Frauen sowie Homosexuelle diskriminierender Texte von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziert worden.

Verrohende, zu Gewalttätigkeit anreizende sowie Frauen und Homosexuelle diskriminierende Texte aus den Subgenres des sog. „Battle- und Gangsta-Rap“ sind seit vielen Jahren Gegenstand der Gremienprüfungen bei der BPjM.

Die im Kontext Rap aufgekommene Antisemitismusdebatte spiegelt die diesbezügliche Spruchpraxis der BPjM noch nicht wider. Die Einschätzung von Songtexten als antisemitisch ist gängige Spruchpraxis in Veröffentlichungen, die klar der neonationalsozialistischen Szene zugeordnet werden können. Soweit Prüfobjekte aufgrund der Genretypik dem Battle- und Gangsta-Rap zuzuordnen waren, finden sich antisemitische oder vergleichbare Inhalte nicht in der Spruchpraxis. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass es dieses Phänomen gleichwohl gibt, da die Prüfverfahren bei der BPjM stets nur auf Antrag oder Anregung hierzu berechtigter Stellen eingeleitet werden. Die BPjM betreibt keine Marktbeobachtung und wird auch nicht von Amts wegen tätig.

HipHop in all seinen Facetten (das MC-ing bzw. Rapping ist neben DJ-ing, Breakdancing und Graffiti nur ein Element) gilt als die bedeutendste Jugendkultur weltweit. Die Subgenres des Battle- und Gangsta-Raps sind nicht zuletzt kommerziell sehr erfolgreich. Während es im Battle-Rap vom Grundgedanken her um ein verbales Kräftemessen zwischen Interpreten und somit gerade um einen Wettbewerb ohne körperliche Gewalt geht, ist der Gangsta-Rap stark geprägt von der Darstellung krimineller Lebensstile in sozial benachteiligten Milieus. Hierbei steht die Darstellung des künstlerischen Egos als starker Akteur im Rahmen der milieuimmanen Gesetzmäßigkeiten oftmals im Vordergrund. Auch eine konstruktiv-kritische Auseinandersetzung mit den beschriebenen Lebensumständen und deren Ursachen kann Gegenstand der Texte sein. In weiteren Beiträgen dieser Ausgabe des BPjM-Aktuell finden sich vertiefende Ausführungen¹ zum Wesen dieser Subgenres, die durchaus voneinander zu unterscheiden sind, jedoch oft auf Rap-Veröffentlichungen zusammen zu finden sind und ineinander übergehen.

Zur komprimierten Darstellung der Leitlinien der Spruchpraxis der BPjM zum Battle- und Gangsta-Rap im Zeitraum von Anfang 2008 bis Ende 2017 wurden in einer vertiefenden Analyse² 31 Entscheidungen extrahiert, die erstmalig im Regelverfahren des 12er-Gremiums ergangen sind und weitgehend unbeeinflusst von anderen Subgenres wie z.B. Crunk, Hor-

1 S. hierzu v.a. Beitrag in dieser Ausgabe: Huber, „Gangsta-Rap - Wie soll man das verstehen?“ S. 9 ff.

2 Hajok, Detailanalyse der BPjM-Indizierungspraxis zu Medien aus dem Bereich „Battle- und Gangster-Rap“, unveröffentlichter Ergebnisbericht, Berlin/Bonn 2018.

rorcore oder Pornorap sind. Verfahrensobjekte waren überwiegend CDs, aber auch einschlägige Musikvideoclips. 17 Entscheidungen führten zu Indizierungen, in 14 Fällen wurde von der Indizierung abgesehen. Somit zeigt sich, dass die genretypischen, teilweise drastischen Darstellungen des Battle- und Gangsta-Rap keineswegs immer als jugendgefährdend einzustufen sind bzw. der Kunstfreiheit in nicht wenigen Fällen Vorrang vor den Belangen des Jugendschutzes eingeräumt wurde.

Im Folgenden sollen die in der Spruchpraxis deutlich gewordenen „roten Linien“ wieder gegeben werden, deren Über- bzw. Unterschreiten jeweils zu Indizierungen bzw. Nichtindizierungen geführt haben.

Hierbei gilt es vorauszuschicken, dass jedes Werk ein Einzelfall ist, dessen potenzielle Wirkkraft jeweils kontextuell zu würdigen ist. Hierzu gehört auch und vor allem eine Würdigung des künstlerischen Gehaltes und dessen Abwägung mit dem Jugendschutz. Der Grat zwischen Gesellschaft hinterfragenden und daher gerade so wichtigen jugendkulturellen Äußerungen und sozialethisch-desorientierenden Aussagen, die nach einer Grenzziehung im Sinne einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeitsentwicklung verlangen, kann im Einzelfall schmal sein.

Zur Bestimmung dieser Grenzlinien bedarf es eines aufrichtigen und lebhaften gesellschaftlichen Diskurses, der in den pluralistisch besetzten Gremien der BPjM zum Teil nachgezeichnet wird, aber auch noch verstärkt mit den jugendkulturellen Akteurinnen und Akteuren, insbesondere den Jugendlichen selbst, vertieft werden muss. Im Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz „Kinder- und Jugendmedienschutz als Aufgabe der Jugendpolitik“ vom 03./04. Mai 2018 heißt es: „Angebote der Prävention sollen vor Ort mit Angeboten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, der Familienbildung und der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen abgestimmt werden. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Familie, Kinder und Jugend der Länder und des Bundes bitten daher auch jugendschutz.net als Kompetenzzentrum des Bundes und der Länder und die BPjM darum, ihre Erkenntnisse und Expertise für Angebote des erzieherischen Jugendschutzes aufzubereiten und verwertbar zu machen.“

Es geht letztlich darum, die Grenzlinien sichtbar zu machen, diese immer wieder dem vitalen gesellschaftlichen Diskurs zuzuführen und im Rahmen der Jugendarbeit mit den Jugendlichen selbst zu reflektieren.

In diesem Sinne ist die Auswertung der Spruchpraxis der BPjM, von der nachfolgend einige Ergebnisse zusammengefasst werden, das Ergebnis der auf der Grundlage der in dem erfassten Zeitraum geltenden gesellschaftlichen Normen und Werte getroffenen Bewertungen und damit der Ausgangspunkt für die Frage, ob es insbesondere als Konsequenz aus der Debatte um die Verleihung des Musikpreises ECHO in der Kategorie „HipHop/Urban National“ an die Rapper *Kollegah* und *Farid Bang* für das Album „Jung, Brutal, Gutaussehend 3“ einer Neu- bzw. Nachjustierung dieser Normen und Werte bedarf.

Gewalt, Demütigungen, Kriminalität und Diskriminierung in der Spruchpraxis zu Battle- und Gangsta-Rap:

Zu Gewalttätigkeit anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen „Verrohung“ gleichsam auf die „innere“ Charakterformung abgestellt wird (Empathieverlust/Bejahung von Willkür und Demütigung gegenüber anderen), zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die „äußere“ Verhaltensweise von Kindern und Jugendlichen ab.

Die „rote Linie“ zur Indizierung wird im konkreten Einzelfall dann überschritten, wenn die beanstandeten Texte einen kriminellen Lebensstil propagieren, ohne dass eine kritische Auseinandersetzung (unter Einbezug negativer Folgen) erfolgt. Das ist bspw. dann der Fall, wenn die für den Gangsta- und Battle-Rap typischen (auch drastischen) Darstellungen die Anwendung von roher Gewalt (bis hin zu Mord) als das vorrangige und beste Konfliktlösungsmittel beschreiben, die Schilderungen Bezug auf reale Lebenssituationen von Jugendlichen nehmen (z.B. auf gewaltsame Auseinandersetzungen auf Schulhöfen und unter rivalisierenden Jugendlichen), sich die Interpreten als Vorbilder und starke Charaktere der Szene darstellen (z.B. übernommene Ich-Perspektive bei dargestellten Gewalttaten) und das eigene (Gewalt-)Handeln keine angemessene kritische Hinterfragung erfährt.³ Ebenso erkannte das 12er-Gremium in der Ver-

3 S. E 5677 vom 5.11.2009 zur CD „Totalschaden“ von Tony D.

gangenheit eine Jugendgefährdung, wenn erhebliche Gewalttaten (als adäquates Mittel der Auseinandersetzung und Durchsetzung „geschäftlicher“ Interessen) mit drastischen Worten geschildert und verherrlicht werden,⁴ oder aber, wenn die Gewaltpassagen eine Dominanz an Demütigungen und Gewaltdarstellungen erkennen lassen, die zum Teil zwar von doppeldeutigen Wortspielen flankiert sind, diese aber nicht als geeignet erscheinen, die problematischen Verhaltensmuster gänzlich aufzulösen.⁵

Zudem stellte das 12er-Gremium heraus, dass auch die **permanente Verrohung der Sprache** (sog. Verbalgewalt) geeignet ist, Hemmschwellen zu realer Gewalt und Empathieempfinden bei den Rezipienten zu vermindern. Erschwerend kommt für das Gremium hinzu, dass das Schutzbau des Jugendschutzes durch die jugendaffine Präsentation der Botschaften im Battle- und Gangsta-Rap in besonders intensiver Weise betroffen ist und insbesondere gefährdungsgeneigte Jugendliche, die bereits anfällig für deviantes und delinquentes Sozialverhalten sind und deren Identitäts- und Rollenfindung aufgrund prekärer und martialischer gesellschaftlicher Rahmenbedingungen negativ vorbelastet ist, durch ein in den Texten geäußertes kriminelles, violentes und diskriminierendes Machtgebaren in den ihnen bekannten und problematischen Mustern bestätigt werden (können).⁶

In Abgrenzung zu den soeben skizzierten Argumentationen wurde von einer Indizierung abgesehen, wenn die (ggf. auch detaillierten) Schilderungen von Gewalt keinen Bezug zur Realität aufweisen (bzw. klar als Fiktion zu verstehen sind), die (ggf. auch vulgäre) Sprache und Metaphorik von Gewalt als typische Stilmittel des Battle- und Gangsta-Rap abstrakter Natur sind, bei dem es den Interpreten (erkennbar für Jugendliche) nicht um eine tatsächliche Umsetzung des verbal Ausgeteilten geht.⁷ Ein weiteres wichtiges Argument gegen die Annahme einer jugendgefährdenden Wirkung durch verbale Gewalt in den Texten ist eine (für Jugendliche erkennbar) realitätsferne Übertreibungen und letztlich den ‚Kraftmeiereien‘ des Battle-Rap geschuldete Ausdrucksform (z.B. durch textliche Einbindung und eindeutige Bezugnahme auf den rein verbalen Wettbewerb).⁸ Zudem sah das 12er-Gremium in der Vergangenheit von einer Indizierung ab, wenn die Schilderungen von Anfang an in den musikalischen Wettbewerb eingebettet sind, eine Kritik an den Gesetzen der Straße erkennen lassen und diesbezüglich eindeutig relativierende Aussagen beinhalten.⁹ Ebenso wurde bislang von einer Indizierung abgesehen, wenn die Texte (für Jugendliche erkennbar) keine reale Gewalt propagieren, sondern Missstände von Jugendlichen aus Problemvierteln aufzeigen bzw. einen rein verbalen Wettkampf mit Konkurrenten schildern,¹⁰ oder aber wenn sie vordergründig nicht zu Gesetzesbruch und Gewaltanwendung auffordern, sondern ein Milieu (nur) beschreiben.¹¹ Als unverhältnismäßig wurde eine Indizierung in der Vergangenheit gesehen, wenn die Interpreten zwar ihre auf Gewalt und Verbrechen basierende Vormachtstellung in ihrem Lebensumfeld beschreiben, aber ein ‚tragisches Element‘ derart deutlich wird, dass sie sich in ihrem Milieu gefangen fühlen und ihnen ein nachhaltiger Aufstieg mit den propagierten Methoden nicht gelingen wird.¹²

Der Tatbestand der Diskriminierung wird in der Spruchpraxis der BPjM als die Benachteiligung von einzelnen Menschen oder Gruppen (zumeist Minderheiten) aufgrund von Merkmalen wie soziale Gewohnheit, sexuelle Neigung oder Orientierung, Sprache, Geschlecht, Behinderung oder äußerlichen Merkmalen definiert. Diese Ausprägung der Jugendgefährdung wurde in dem aufbereiteten Zeitraum vom 12er-Gremium bei insgesamt acht Objekten, die klar dem Battle- und Gangsta-Rap zuzuordnen sind, diskutiert und bezog sich in aller Regel auf **herabwürdigende und diskriminierende Darstellungen von Frauen**. Argumentativ sah das 12er-Gremium dies dann als erfüllt an, wenn Frauen in den Texten (durchweg) als „Bitches“, „Nutten“ und „Huren“ bezeichnet und als reine Sexobjekte (mit jederzeitiger sexueller Verfügbarkeit) dargestellt werden.¹³ Mit den letztgenannten Argumenten sah das Gremium in den letzten Jahren regelmäßig auch den Tatbestand der Unsittlichkeit (sexualitätsbezogener Darstellungen) als erfüllt an (s.u.).

4 S. E 6084 vom 1.10.2015 zur CD „Blockplatin“ von Haftbefehl.

5 S. E 5997 vom 9.1.2014 zur CD „Jung, Brutal, Gutaussehend 2“ von Kollegah & Farid Bang.

6 S. E 6084 vom 1.10.2015 zur CD „Blockplatin“ von Haftbefehl.

7 S. E 5660 vom 2.9.2009 zur CD/DVD-Box „Sido Trilogy“ von Sido.

8 S. E 5706 vom 4.3.2010 zum CD-Sampler „Aggro Ansage Nr. 8“.

9 S. E 5706 vom 4.3.2010 zum CD-Sampler „Aggro Ansage Nr. 8“.

10 S. E 5787 vom 3.2.2011 zur Doppel-CD „Ich & Meine Maske - Premium Edition“ von Sido.

11 S. E 5588 vom 4.9.2008 zur CD „....und dann kam Crack“ von Kingpint.

12 S. E 5809 vom 7.4.2011 zur CD „Azzlack Stereotyp“ von Haftbefehl.

13 S. E 5723 vom 10.06.2010 zum CD-Sampler „Distributionz - Sampler Nr. 1“ und E 6084 vom 1.10.2015 zur CD „Blockplatin“ von Haftbefehl.

Eine Diskriminierung von Frauen sah das 12er-Gremium in seiner auf Battle- und Gangsta-Rap bezogenen Spruchpraxis bisher nicht als verwirklicht an, wenn in den Texten Frauen nicht pauschal mit Begriffen wie „Nuttie“, „Schlampe“ und „Bitch“ herabgewürdigt werden, sondern z.B. mit (nicht ernst gemeinten) Äußerungen vom Interpreten (aus einer Ratlosigkeit und Enttäuschung heraus) einer Frau, in die er verliebt ist, die aber diverse sexuelle Beziehung unterhält und diese nicht (für ihn) aufgeben will, zugeschrieben werden.¹⁴ In einem weiteren Fall verneinte das Gremium den Tatbestand der Diskriminierung, weil sich in einem Text zwar diverse Beleidigungen einzelner Personen fanden, diese aber nicht auf eine Beleidigung einzelner individualisierbarer Gruppen schließen ließen.¹⁵

Im fraglichen Zeitraum wurden zudem Texte aus dem Bereich des Gangsta- und Battle-Rap wegen einer **Diskriminierung von Homosexuellen** als jugendgefährdet bewertet. In aller Regel sah das 12er-Gremium diesen Tatbestand bei Objekten als verwirklicht an, die ebenso wegen der herabwürdigenden und diskriminierenden Darstellungen von Frauen beanstandet wurden.¹⁶ In einer diesen Entscheidungen vorauslaufenden, bereits im Jahre 2005 ergangenen Entscheidung heißt es hierzu: „In dem Zusammenhang sehen es die Besitzerinnen und Besitzer des 12er-Gremiums als ausgesprochen problematisch an, [...] dass diese [die Interpreten] auch Homosexuelle und geistig oder körperlich Behinderte immer wieder mit herabwürdigenden Worten bezeichnen („Spast“, „Krüppel“, „Schwuchtel“). [...] Hier gilt das hinsichtlich des negativen Frauenbildes Gesagte: Der Umstand, dass mit diesen Ausdrücken nicht immer Behinderte oder Homosexuelle direkt gemeint sind, ist nicht geeignet, die den Worten immanente Herabwürdigung dieser Personen zu relativieren. Kinder und Jugendliche könnten aber die Missachtung und Diskriminierung von Homosexuellen und geistig oder körperlich behinderten Personen in ihr eigenes Verhalten übernehmen.“¹⁷

Der Umstand, dass das Wort „schwul“ im HipHop eine eigene Bedeutung hat und im Battle-Kontext die vermeintliche Belanglosigkeit und mangelnden Fähigkeiten der Rap-Kollegen adressiert, wird in der Spruchpraxis der BPjM durchaus berücksichtigt. Das 12er-Gremium sieht „die rote Linie“ allerdings dort überschritten, wo durch die Bezugnahme auf homosexuelle Praktiken oder Homosexuelle herabwürdigende Begrifflichkeiten der HipHop-interne Bezug zur Musik, zum Image und zu HipHop-Skills verlassen wird und die sexuelle Orientierung zum Gegenstand der herabwürdigenden Äußerung wird. Wörtlich heißt es: „Die Diskriminierung Homosexueller geht hier auch wieder weit über die im HipHop nicht unübliche Verwendung des Wortes ‚schwul‘ hinaus, mit dem schon mal die Fähigkeiten anderer Rapper, deren Flow, Skills allgemein und Beats als zu weich und belanglos abqualifiziert werden. Vorliegend nehmen die Interpreten zum wiederholten Male direkten Bezug auf homosexuelle Praktiken und knüpfen die artikulierte Erniedrigung genau hieran an.“¹⁸ Maßgeblich in Indizierungentscheidungen waren darüber hinaus Liedtexte, in denen Homosexuelle mit diskriminierenden Schimpfworten wie „Looser von der anderen Seite“, „Strapsen-Träger“ und „Mitläufernutte“ belegt werden¹⁹ oder als „schwule Schwanzlutscher“ und „Faggots“ diskreditiert werden.²⁰ Die soeben angeführten Beispiele enthielten überdies noch Darstellungen, in denen dazu aufgerufen wird, Gewalt gegenüber Homosexuellen auszuüben. Die Spruchpraxis greift auch die durch Diskriminierungen erfolgende Sprachverrohung auf: „Die Wahrscheinlichkeit, dass Minderjährige die geäußerten Demütigungen in ihren Wortschatz und in ihr eigenes Verhalten übernehmen, wird seitens des Gremiums als sehr hoch eingeschätzt. Es ist davon auszugehen, dass jugendkulturell verbreitete Sprache die Sprachgewohnheiten von Kindern und Jugendlichen stark beeinflusst. In der qualitativen und quantitativen Massivität, wie Sprache verfahrensgegenständlich gegen Homosexuelle und Frauen eingesetzt wird, drängt sich ein Empathieverlust mit der hiermit verbundenen Bereitschaft, ähnliche Äußerungen zu tätigen und die

14 S. E 5588 vom 4.9.2008 zur CD „...und dann kam Crack“ von Kingpint.

15 S. E 5706 vom 4.3.2010 zum CD-Sampler „Aggro Ansage Nr. 8“.

16 Eine Indizierung im 12er-Gremium wurde hier mindestens in drei Fällen ausgesprochen (E 5997 vom 9.1.2014 zur CD „Jung, Brutal, Gutaussehend 2“ von Kollegah & Farid Bang; E 6055 vom 9.4.2015 zur CD „Sonny Black“ von Bushido; E 6080 vom 3.9.2015 zur CD „Planktonweed“ von SpongeBOZZ). Im Weiteren gab es auch entsprechende Entscheidungen zum Verbleib in der Liste (E 5982 vom 5.9.2013 zum Musikvideo zu „Stress ohne Grund“ von Shindy feat. Bushido; E 5983 vom 5.9.2013 zur CD „NWA“ von Shindy) oder eine Indizierungen wegen eines Aufrufs zu bzw. einer Androhung von Gewalt gegen Homosexuelle, die teilweise das Ergebnis eines vereinfachten Verfahrens im 3er-Gremium waren (E 5723 vom 10.6.2010 zum CD-Sampler „Distributionz - Sampler Nr. 1“; E 9208 (V) vom 15.05.2010 zur CD „K.M.K.“ von Kaisa; E 11155 (V) vom 7.10.2016).

17 S. E 5312 vom 30.9.2005 zur CD „Vom Bordstein bis zur Skyline“ von Bushido, S. 30.

18 S. E 5997 vom 9.1.2014 zur CD „Jung, Brutal, Gutaussehend 2“ von Kollegah & Farid Bang, S. 30.

19 S. z.B. E 5723 vom 10.6.2010 zum CD-Sampler „Distributionz – Sampler Nr. 1“.

20 S. E 6080 vom 3.9.2015 zur CD „Planktonweed“ von SpongeBOZZ.

von den Idolen vorgetragenen Verhaltensweisen zu übernehmen, geradezu auf.“²¹ Die homophoben Äußerungen finden oft keine Relativierung, sondern werden häufig als Synonyme benutzt; die Botschaft lautet, dass Homosexualität die Abwertung von Menschen rechtfertigt und so bei Minderjährigen die Einstellung befördert werden kann, dass homosexuelle Menschen minderwertig seien.

In einigen wenigen Fällen wurde in den Indizierungsverfahren zu Objekten aus dem Bereich des Battle- und Gangsta-Raps auch der Tatbestand der **Unsittlichkeit von sexualitätsbezogenen Darstellungen** diskutiert. Eine solche sah das 12er-Gremium als erfüllt an, wenn die Texte die Botschaft vermitteln, zwischenmenschlicher Kontakt sei beherrscht von dem Streben nach maximalem Lustgewinn, und auf diese Weise Kindern und Jugendlichen ein falsches Bild von der Rolle der Frau im Hinblick auf Partnerschaft und Sexualität vermitteln, das den Werten und Normvorstellungen im Rahmen der in der Gesellschaft vorherrschenden, mit dem Grundgesetz in Einklang stehenden Zielen der Sexualerziehung diametral entgegen läuft.²² Eine solche Unsittlichkeit wird nach der Spruchpraxis des 12er-Gremiums insbesondere dann verwirklicht, wenn Frauen in den Rap-Texten durchweg als Objekte dargestellt werden, die mittels Geld oder Zwang zu sexuellen Handlungen zu bewegen sind, und so der Eindruck vermittelt wird, dass die einzige Aufgabe der Frau darin bestünde, Männern als willfährige Sexobjekte zur Verfügung zu stehen. Auch Texte, die (ohne pornografisch zu sein) explizit sexuelle Vorgänge derart beschreiben, dass Sexualität als Form der Demütigung eingesetzt und Jugendlichen als Erniedrigungsmittel vorgestellt wird, wurden vom 12er-Gremium in der Vergangenheit als unsittlich beurteilt und indiziert.²³ Ebenso wenn verschiedene Sexpraktiken durchweg in derb-zotiger Sprache geschildert werden.²⁴

Allein ein derb-zotiger Wortschatz und ein passagenweise einseitig und ausschließlich auf die Schilderung sexueller Vorgänge ausgerichteter Text erfüllt für sich genommen aber noch nicht zwangsläufig den Jugendgefährdungstatbestand der Unsittlichkeit.²⁵ Ebenso verwirklichen in der Spruchpraxis des 12er-Gremiums vulgärsprachliche Formulierungen wie „Ich fick Dich“, „Arschficken“, „Schwanz im Arsch“ und „Lutsch mein Schwanz“ keine jugendgefährdende Unsittlichkeit, wenn es sich erkennbar nicht um die Beschreibung sexueller Vorgänge handelt, sondern die Texte sich hier einer sexistischen, pornografienahen Sprache bedienen, um im Stile des Battle-Raps den Gegner zu diskreditieren.²⁶

21 S. E 5997 vom 9.1.2014 zur CD „Jung, Brutal, Gutaussehend 2“ von Kollegah & Farid Bang, S. 24.

22 S. E 5661a vom 2.9.2009 zur CD „Air Max Muzik“ von Fler.

23 S. E 5677 vom 5.11.2009 zur CD „Totalschaden“ von Tony D.

24 S. E 6084 vom 1.10.2015 zur CD „Blockplatin“ von Haftbefehl.

25 S. E 5588 vom 4.9.2008 zur CD „...und dann kam Crack“ von Kingpint.

26 S. E 5661a vom 2.9.2009 zur CD „Air Max Muzik“ von Fler.